

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 29.08.2014
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael
in Wehmingen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael in Wehmingen vom 29.08.2014, hat der Kirchenvorstand am 16.08.23 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 III. wird wie folgt geändert:

III. Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen:

- | | |
|---|---------|
| 1.) Für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen | |
| - je Grabstelle- | 60,00 € |
| 2.) Standsicherheitsprüfung – für 30 Jahre je Grabmal - | 60,00 € |
| - bei Verlängerungen von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal | 2,00 € |

Die in diesem Abschnitt unter 1.) genannten Gebührensätze entfallen bei Verleihung von Nutzungsrechten an allen Arten von Rasengrabstätten. Fällige Abräumungsgebühren sind über die Gebühr zur Verleihung des Nutzungsrechts bereits abgegolten.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bolzum, den 16.08.23

Der Kirchenvorstand:

Joost Brügge
.....
Vorsitzende



[Signature]
.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 11.01.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
.....
Bevollmächtigter

